

^{den}
Die Gemeinde Kustafing
Telfos

Es ist festzusetzen, ob sich wirklich
das Verlangen wird die Gesellen, welche der
Hörsaal der Datsch, der davon gelagerten
Gründstücke und Hoffenarbeiten durch gemeinliche
abzuräumen. Am besten kann sich dies ein
gewordene, der Gemeinde durch die Gesellen
die dies eine Hoffenangelegenheit geschehen,
die der im Jahr d. J. an Ort in, Halle geschloffenen
Verhandlung haben sich alle Bürgergemein
Zustandständigen und Mitglieder der Gemeinde
daran futuraffanten auf sich über den Zweck
in einem hängigen, über den gemeinlichen
Umfang dieser Angelegenheit, über die Ort und
Wiese der Beitragsleistung, nach 4 Klassen wird
die Einweisung der Gesellen die Angelegenheit in
diese Klassen aufständigt.

die futuraffanten, welche diese Angelegenheit
haben der Gemeinliche, die Gemeinlichen, sollen in
Willymer die Klassen der 134.259/80
in Hörsaal " " " 17.045 " 87

zur futuraffanten eingezogen, welche nach dem
Erhalten der Datschständigen auf beitragen
sollen, die aber nicht eingezogen haben
sollen der in Willymer die Klassen der 135/80
in Hörsaal " " " 1842 " 7

[Handwritten signature]

Zu dem vorerwähnten Einzahlungsvertrag
 sind die gemachten Zahlungen
 von dem Grundbesitzer nach dem Ertrage
 der Commission geschehen und sollen daher
 in die Commisssion einbezogen werden
 die gemachten Summen sind demnach
 folgenden Grundbesitzer in z. Th. die

Cost bez. No 1235	mit 1930 fl.		
" " " 1233	" 41 "	"	"
" " " 1214	" 96 "	"	"
" " " 1242	" 225 "	"	"
" " " 1241	" 16		
		<hr/>	
zusammen		541	" "
Obn " " " 1239	" 24		
" " " 1240	" 26		
		<hr/>	
zusammen		50	" "

Grundbesitzer " " 1299	mit 60	" "	
(Kaufpreis) " " 1301	" 10	" "	
Grundbesitzer No 1292	" 18	" "	
" " " 1297	" 252	" "	
Grundbesitzer " " 1291	" 19	" "	
		<hr/>	
zusammen		359	" "

deser Gesamtschulden " 980

Zu demnach der Einzahlungsvertrag ab dem vorerwähnten
 Commisssion, d. h. bei dem die die Zahlungen
 und die Kaufpreis der Einzahlungen aus dem
 und zahlbar gemachten Zahlungen sind
 von 1000 fl. und so dass bei der Einzahlung
 der vorerwähnten Einzahlungsvertrag aus dem
 980 fl. und demnach von 1045 fl. die
 pro fl. sind ab dem in dem nach dem
 Contracte angenommen ist in dem nach dem

Alte mit 65 zu Jahren Beitrag und soll anwachsen.
Kann man mir den Beitrag ab und anfalls für
zu machen, das fließt von 930 Altr. weiß die fließt
das Bestatet d. i. 1835 Altr. mit gleichem Betrag
wird. So zu machen, so würde obiger Beitrag auf
auf 18 8 2/3 steigen.

Die Gemeinde wird nun aufgefordert; wenn sie
nicht vorher eine Bestimmung von dem Bestatet d. i. Januar
9. 11. 11. sich für einen Betrag von 1000 Altr. zu
wissen, ob und was für einen Einzahlung in die
Gemeinschaft einzubringen soll, insbesondere
ob für einen der Kaufmannschaft die Mitgliedschaft der
Unternehmung im Allgemeinen oder gegen den
Kaufmannschaft eines Kaufmannschaft / Magistrate der Stadt,
Abrechnung der Meiderländer oder gegen den Meiderländer
Beitrag ab und anfalls für den selben.

Unter einem wird die Gemeinde davon aufge-
gangen, für die Bereitwilligkeit zur Durchführung der
für die möglichste Beförderung der Einzahlung der selben
um halbes in. Pflicht der Kaufmannschaft der selben wird
das was der Kaufmannschaft der Gemeinde Halbes ab und anfalls für
eine mögliche Beförderung anzusetzen.

Alte nach der Erlaubnis von Kaufmannschaft der
anzunehmenden Beförderung führt zu dem selben
Ergebnis der Gemeinschaft in die gleiche Zeit
in. Pflicht der Gemeinde Halbes (§ 61 Gemeinl. / Halbes
unabhängig der selben Holzbezug an dem Halbes
nicht zu machen, der und in dem Kaufmannschaft der
Einzahlung der selben wichtig erklären werden.

Wegen frühzeitigen Eintrittes mit der Gemein-
schaft, sollte die Beförderung derselben nicht aufgegeben
werden, nach § 63 der Ver. Altr. vom 28. März
1870 / Band des 1878 No 64 beifolgende
Bestimmungen.

Das Concurrenz-Büchlein und die Buchungen
sollen zinslos mit und sind bis zum
bestimmten Tage insbesonderheit angesetzt
zu stellen.

Joh. Glauber und Salomon Jannaria sollen
im Boten auf ihre Befehlshaber
zur Unterstützung beistehen, daß sie mit
Einweisung, Führung und Abrechnung
des angewiesenen Platzes Grundstücke und
Merkmalen verstanden werden.

Als in Verbindung als Probe sind nach Einweisung
wenn in der nächsten gegen fünf zu
handhabenden Einweisung bestätigung zeigen
sollen.

Freiburg, 29. August 1878
Der h. h. Regierungsrath

Samuel